



Gemeinde Grosshöchstetten

Gemeindeordnung

1. Januar 2002

Genehmigt durch die Stimmberechtigten am 10. Juni 2001

¹⁾ Teilrevision genehmigt durch die Stimmberechtigten am 24. November 2013

²⁾ Teilrevision genehmigt durch den Gemeinderat am 19.08.2025

³⁾ Teilrevision genehmigt durch die Stimmberechtigten am 30. November 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gemeinde.....	Art. 1
Aufgaben.....	Art. 2
Grundsätze der Aufgabenerfüllung.....	Art. 3
Mitteleinsatz.....	Art. 4
Produktdefinitionen.....	Art. 5
Führungsinstrumente für das Vorgehen nach Artikel 5.....	Art. 6
Übertragung von Aufgaben an Dritte.....	Art. 7
Zusammenarbeit mit Dritten.....	Art. 8
Information.....	Art. 9
Listenauskünfte.....	Art. 9a

1.2 Mitwirkung in Behörden

Organe.....	Art. 10
Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium.....	Art. 11
Delegation von Entscheidungsbefugnissen.....	Art. 12
Wählbarkeit.....	Art. 13
Amtsduer.....	Art. 14
Amtszeitbeschränkung.....	Art. 15
Unvereinbarkeit.....	Art. 16
Verwandtenausschluss.....	Art. 17
Ausstand.....	Art. 18
Sorgfaltspflicht.....	Art. 19
Verantwortlichkeit.....	Art. 20
Ämter in anderen Institutionen.....	Art. 21
Protokoll.....	Art. 22

1.3 Finanzhaushalt

Finanzplan.....	Art. 23
Ausgaben.....	Art. 24
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte.....	Art. 25
Nachkredite.....	Art. 26
Gebundene Ausgaben.....	Art. 27
Wiederkehrende Ausgaben.....	Art. 28
Rahmenkredite.....	Art. 29
Rechnungsprüfungsorgan und Resultateprüfung	Art. 30

¹⁾ Teilrevision 24.11.2013

²⁾ Teilrevision Gemeinderat 19.08.2025

³⁾ Teilrevision 30.11..2025

II. Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht.....	Art. 31
Urnenwahlen.....	Art. 32
Urnenabstimmung.....	Art. 33
Informationsaustausch.....	Art. 33a
Referendum.....	Art. 36
Initiative.....	
a Grundsatz.....	Art. 37
b Vorprüfung und Sammelfrist.....	Art. 38
c Gültigkeit.....	Art. 39
d Behandlung durch die Stimmberechtigten.....	Art. 40
Abstimmung über Varianten.....	Art. 41
Petition.....	Art. 42

2.2 Der Gemeinderat

Mitglieder.....	Art. 43
Zuständigkeiten.....	
a Grundsatz.....	Art. 44
b Wahlen.....	Art. 45
c Sachgeschäfte.....	Art. 46
d Vertretung in Gemeindeverbindungen.....	Art. 47
Verwaltungsorganisation.....	Art. 48

2.3 Die Kommissionen

Geschäftsprüfungskommission.....	Art. 49
Ständige Kommissionen.....	Art. 50
Nichtständige Kommissionen.....	
a Einsetzung.....	Art. 51
b Zuständigkeiten.....	Art. 52

2.4 Das Gemeindepersonal

Grundsatz	Art. 53
Anstellungsverhältnis.....	Art. 54

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten.....	Art. 55
Aufhebung von Vorschriften.....	Art. 56
Übergangsregelung zur Amtszeitbeschränkung	Art. 57
Altrechtliche ständige Kommissionen.....	Art. 58

¹⁾ Teilrevision 24.11.2013

²⁾ Teilrevision Gemeinderat 19.08.2025

³⁾ Teilrevision 30.11..2025

Im Bestreben,

- *der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,*
- *die natürliche Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu erhalten,*
- *der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,*
- *günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen,*
- *die Eigenständigkeit als lebendige, auch für Neues offene Gemeinde zu bewahren,*

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten die folgende

Gemeindeordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gemeinde	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung. Sie ist befugt, hoheitlich zu handeln.
Aufgaben	Art. 2 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben. ² Sie kann darüber hinaus Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.
Grundsätze der Aufgabenerfüllung	Art. 3 ¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung. ² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass a. die politischen und ausführenden Organe die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren; b. die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

¹) Teilrevision 24.11.2013

²) Teilrevision Gemeinderat 19.08.2025

³) Teilrevision 30.11..2025

Mitteleinsatz

Art. 4 Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll und wirtschaftlich ein und

- a. definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist;
- b. weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus;
- c. setzt zur Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.

Produktdefinitionen

Art. 5 ¹ Die Gemeinde kann beschliessen, dass die Aufgabenerfüllung und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ausgestaltet werden.

² Handelt die Gemeinde gemäss Absatz 1, kann sie für die betreffenden Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem

- a. die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktdefinition) und
- b. der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktdefinitionen geeignete Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt.

³ Beschliesst die Gemeinde Produktdefinitionen im Sinne von Absatz 1, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.

⁴ Vorbehalten bleibt die Genehmigung dieser Abweichungen durch die zuständige kantonale Stelle gemäss der kantonalen Gesetzgebung.

Führungsinstrumente
für das Vorgehen
nach Art. 5

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat setzt die für die Leistungserbringung nach Art. 5 erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente ein, namentlich

- a. eine Finanzbuchhaltung;
- b. eine Kostenrechnung;
- c. Bevölkerungsbefragungen;
- d. ein einfaches und aussagekräftiges Berichtswesen.

² Die Stimmberechtigten werden durch den Gemeinderat und die Geschäftsprüfungskommission regelmässig über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung informiert.

Übertragung von
Aufgaben an Dritte

Art. 7 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der Höhe der damit verbundenen Ausgaben.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie

- a. zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b. eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c. zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

¹) Teilrevision 24.11.2013

²) Teilrevision Gemeinderat 19.08.2025

³) Teilrevision 30.11..2025

Zusammenarbeit mit
Dritten

Art. 8 Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

Information

Art. 9 ¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.

² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz.

Listenauskünfte¹⁾

Art. 9a ¹ Der Gemeinderat kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen.

² Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen oder politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt ein Verzeichnis über die möglichen Listenauskünfte, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

⁴ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

⁵ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss der Datenschutz- und Informationsgesetzgebung.

1.2 Mitwirkung in Behörden

Organe

Art. 10 Organe der Gemeinde sind

- a. die Stimmberechtigten, handelnd durch Urnenwahl oder durch Urnenabstimmung;³⁾
- b. der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;¹⁾
- c. die Geschäftsprüfungskommission;
- d. weitere Kommissionen mit Entscheidbefugnis;¹⁾
- e. das Rechnungsprüfungsorgan;
- f. das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

¹⁾ Teilrevision 24.11.2013

²⁾ Teilrevision Gemeinderat 19.08.2025

³⁾ Teilrevision 30.11..2025

Gemeindepräsidium
und Gemeindevize-
präsidium

Art. 11 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt das Präsidium des Gemeinderates aus.³⁾

² Die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderats inne.³⁾

Delegation von Ent-
scheidungsbefugnissen

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann durch einfachen Beschluss in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.¹⁾

² Die Kommissionen können durch einfachen Beschluss in ihrem Zuständigkeitsbereich einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss bestimmte Aufgaben, gegebenenfalls inklusive Entscheidungsbefugnis, übertragen.¹⁾

³ Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.

Wählbarkeit

Art. 13 Wählbar sind:

- a. in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- b. in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten;
- c. in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Amtsdauer

Art. 14 ¹ Die Amtsdauer der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten sowie der Mitglieder der auf Amtsdauer gewählten Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Scheidet ein im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewähltes Mitglied eines Organs während der Amtsdauer aus, werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt.¹⁾

Amtszeitbeschrän-
kung

Art. 15 ¹ Die Amtszeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten, der übrigen Mitglieder des Gemeinderats sowie der gewählten Mitglieder von ständigen Kommissionen ist auf maximal drei volle Amtsdauern beschränkt.¹⁾

² Bei der Berechnung der maximalen Amtszeit fällt die Dauer der Mitwirkung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.

³ Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet.

⁴ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.

⁵ Vorbehalten bleiben von Abs. 1 – 4 abweichende reglementarische Bestimmungen für einzelne Kommissionen.¹⁾

¹⁾ Teilrevision 24.11.2013

²⁾ Teilrevision Gemeinderat 19.08.2025

³⁾ Teilrevision 30.11..2025

Unvereinbarkeit

Art. 16 ¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind, soweit der Umfang der Beschäftigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) erreicht.

² Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat ist die Mitgliedschaft in der Geschäftsprüfungskommission.

³ Vorbehalten bleiben weitere Unvereinbarkeiten nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.¹⁾

Verwandtenausschluss

Art. 17 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Ausstand

Art. 18 ¹ Die Ausstandspflicht richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.¹⁾

² (aufgehoben)¹⁾

³ Die Ausstandspflichten müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.

⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Urne.³⁾

Sorgfaltspflicht

Art. 19 Die Organe und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.¹⁾

Verantwortlichkeit

Art. 20 ¹ Die Organe und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.¹⁾

² Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und für die von ihm eingesetzten Kommissionen.

Ämter in anderen Institutionen

Art. 21 ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeiten bekleidet worden sind.

Protokoll

Art. 22 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

¹⁾ Teilrevision 24.11.2013

²⁾ Teilrevision Gemeinderat 19.08.2025

³⁾ Teilrevision 30.11..2025

1.3 Finanzhaushalt

Finanzplan

Art. 23 ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten vier Jahre.

² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.

³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Ausgaben

Art. 24 ¹ Ausgaben werden als Budget-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen. ²⁾

² Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.

Den Ausgaben gleichgestellte Ge- schäfte

Art. 25 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a. die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;¹⁾
- b. Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen;¹⁾
- c. die Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;¹⁾
- d. Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- e. Finanzanlagen in Immobilien;²⁾
- f. die Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht;¹⁾
- g. die Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- h. der Verzicht auf Einnahmen.

Nachkredite

Art. 26 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.

² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredites, aber höchstens 200'000 Franken, beschliesst ihn der Gemeinderat.¹⁾

³ Nachkredite bis zu 20'000 Franken zu Voranschlagskrediten beschliesst in jedem Fall der Gemeinderat.

Gebundene Ausga- ben

Art. 27 Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.

¹⁾ Teilrevision 24.11.2013

²⁾ Teilrevision Gemeinderat 19.08.2025

³⁾ Teilrevision 30.11..2025

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 28 Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor „Fünf“ geteilt.

Rahmenkredite

Art. 29 ¹ Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.

² Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit, welches Organ die Einzelvorhaben beschliessen kann.¹⁾

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 30 ¹ Die Stimmberechtigten bestimmen für die Rechnungsprüfung ein verwaltungsunabhängiges Rechnungsprüfungsorgan (externe Revisionsstelle) auf die Dauer von vier Jahren. Für das Rechnungsprüfungsorgan gilt keine Amtszeitbeschränkung.^{1) 3)}

² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden.

Resultateprüfung

³ (aufgehoben)¹⁾

2 Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 31 ¹ Stimmberechtigte in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Grosshöchstetten wohnhaft sind.

² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne.³⁾

³ Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

Urnenwahlen

a. **Art. 32** ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person (Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident).

² Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz):

- a. die übrigen sechs Mitglieder des Gemeinderates;
- b. die fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- c. die Mitglieder weiterer Kommissionen, soweit der entsprechende Erlass die Wahl durch die Stimmberechtigten vorsieht. ¹⁾
- d. (aufgehoben) ¹⁾

³ Bei der Verteilung der Sitze im Gemeinderat wird die Parteizugehörigkeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten nicht angerechnet.

¹⁾ Teilrevision 24.11.2013

²⁾ Teilrevision Gemeinderat 19.08.2025

³⁾ Teilrevision 30.11..2025

Art. 33 ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:³⁾

- a. über den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung und des Reglements über Abstimmungen und Wahlen;
- b. über die baurechtliche Grundordnung;
- c. die Bewilligung von einmaligen Ausgaben von mehr als 200'000 Franken.
- d. die Jahresrechnung
- e. das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern;
- f. wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist (Art. 36):
 - einmalige Ausgaben von mehr als 100'000 Franken bis 200'000 Franken.
 - den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung aller Reglemente, mit Ausnahme der Gemeindeordnung, des Reglements über Abstimmungen und Wahlen sowie der baurechtlichen Grundordnung (Art. 33, Bst. a und b);
- g. die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt zu einem Gemeindeverband;
- h. von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundenen Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet;
- i. allfällige Produktdefinitionen im Sinn von Art. 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand;
- j. alle übrigen Angelegenheiten, die durch übergeordnetes Recht oder andere Gemeindereglemente zwingend in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten gewiesen werden.

² Sie bestimmen das Rechnungsprüfungsorgan (externe Revisionsstelle) für eine Amtsdauer von vier Jahren. ³⁾

Art. 33a Der Gemeinderat stellt den Informationsaustausch mit der Bevölkerung sicher. Er führt mindestens zweimal pro Jahr einen Orientierungsaustausch in geeigneter Form durch. ³⁾

Art. 34 (aufgehoben)³⁾

Art. 35 (aufgehoben)³⁾

Art. 36 ¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert dreissig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen:¹⁾

- a. dass ein Beschluss des Gemeinderates über eine einmalige Ausgabe von mehr als 100'000 Franken bis 200'000 Franken den Stimmberechtigten an der Urne unterbreitet wird;³⁾
- b. dass ein Beschluss des Gemeinderates betreffend den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Reglementen den Stimmberechtigten

¹⁾ Teilrevision 24.11.2013

²⁾ Teilrevision Gemeinderat 19.08.2025

³⁾ Teilrevision 30.11..2025

an der Urne zur Beschlussfassung unterbreitet wird (Art. 46, Bst. b).³⁾

² Beschlüsse des Gemeinderates nach Absatz 1 werden im amtlichen Anzeiger bekannt gemacht.¹⁾

Initiative
a Grundsatz

Art. 37 ¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt.¹⁾

² Die Initiative ist gültig, wenn

- a. das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der in der Gemeinde stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet ist;¹⁾
- b. sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form);
- c. das Begehren nicht rechtswidrig ist;
- d. sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie);
- e. sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
- f. sie innerhalb der Frist gemäss Art. 38 Abs. 3 eingereicht wird.

b Vorprüfung und
Sammelfrist

Art. 38 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

c Gültigkeit

Art. 39 ¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeindeverwaltung eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.

² Fehlt eine der in Art. 37 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

d Behandlung durch
die Stimmberechtigten

Art. 40 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens aber innert zwölf Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.

² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten. Das Abstimmungsverfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 41.

³ Stimmt der Gemeinderat einer in Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zu, erarbeitet er eine entsprechende Vorlage.

¹⁾ Teilrevision 24.11.2013

²⁾ Teilrevision Gemeinderat 19.08.2025

³⁾ Teilrevision 30.11..2025

Abstimmung über
Varianten

Art. 41 ¹ Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten gleichzeitig höchstens drei Varianten zum Beschluss unterbreiten.

² Werden mehrere Varianten unterbreitet, können die Stimmberechtigten jeder einzelnen Variante zustimmen und in einer Zusatzfrage (Stichfrage) darüber befinden, welcher Variante sie den Vorzug geben, falls mehrere Varianten angenommen werden.

³ (aufgehoben)³⁾

⁴ Das Weitere regelt das Reglement über Abstimmungen und Wahlen.

Petition

Art. 42 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an ein Gemeindeorgan zu richten.¹⁾

² Das zuständige Gemeindeorgan prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.¹⁾

2.2 Der Gemeinderat

Mitglieder

Art. 43 Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Zuständigkeiten
a Grundsatz

Art. 44 ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

b Wahlen

Art. 45 Der Gemeinderat wählt:

- a. aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderats in einer Person (Vizegemeindepräsidentin oder Vizegemeindepräsident);
- b. die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten zuständig sind;
- c. die Mitglieder der von ihm eingesetzten nichtständigen Kommissionen;
- d. die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

c Sachgeschäfte

Art. 46 Der Gemeinderat beschliesst insbesondere:

- a. abschliessend über neue, einmalige Ausgaben bis zu 100'000 Franken, von mehr als 100'000 Franken bis 200'000 Franken unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 36 Abs. 1 Bst. a);
- b. den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung aller Reglemente, mit Ausnahme der Gemeindeordnung sowie des Reglements über Abstimmungen und Wahlen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a) und der baurechtlichen Grundordnung (Art. 33 Abs. 1 Bst. b) unter Vorbehalt des Referendums

¹⁾ Teilrevision 24.11.2013

²⁾ Teilrevision Gemeinderat 19.08.2025

³⁾ Teilrevision 30.11..2025

(Art. 36 Abs. 1 Bst. b);

- c. über Veränderungen des Stellenbestandes;¹⁾
- d. über den Austritt aus einem Verband;
- e. über gebundene Ausgaben (Art. 27);
- f. über die Zusicherung und Erteilung des Gemeindebürgerrechts;¹⁾

d Vertretung in Gemeindev Verbänden

Art. 47 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

² Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Verwaltungsorganisation

Art 48 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung. Er regelt darin insbesondere

- a. die Organisation des Gemeinderats;
- b. die Stellung der Zuständigkeiten der Ratsmitglieder;
- c. die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen;
- d. die Bildung und Organisation von Ressort;
- e. (aufgehoben)¹⁾
- f. die Verwaltungsorganisation;
- g. die Unterschriftsberechtigung;
- h. das Eingehen von Verpflichtungen;
- i. die Anweisung zur Zahlung;
- j. die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen;
- k. das Berichtswesen.

² Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, Verordnungen zu erlassen.¹⁾

³ Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.¹⁾

2.3 Die Kommissionen

Geschäftsprüfungskommission

Art. 49 ¹ Die Stimmberechtigten wählen eine Geschäftsprüfungskommission mit fünf Mitgliedern.¹⁾

² Die Organisation und die Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungskommission und weitere Einzelheiten richten sich nach dem Anhang zu dieser Gemeindeordnung.¹⁾

Weitere ständige Kommissionen

Art. 50 ¹ Durch Reglement oder Verordnung können weitere ständige Kommissionen eingesetzt werden.¹⁾

² Der betreffende Erlass bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation.¹⁾

¹⁾ Teilrevision 24.11.2013

²⁾ Teilrevision Gemeinderat 19.08.2025

³⁾ Teilrevision 30.11..2025

³ Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis sind in einem Reglement zu regeln.¹⁾

Nichtständige Kommissionen
a Einsetzung

Art. 51 ¹ Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

² Die Bestimmungen über die Ausstandspflicht gelten auch für die nichtständigen Kommissionen.

b Zuständigkeiten

Art. 52 ¹ Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.¹⁾

² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftenberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

2.4 Das Gemeindepersonal

Grundsatz

Art. 53 Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.

Anstellungsverhältnis

Art. 54 Das Anstellungsverhältnis und die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem Personalreglement.

3 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 55 ¹ Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. Januar 2002 in Kraft; Absatz 2 tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

² Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt.

Aufhebung von Vorschriften

Art. 56 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden das Organisationsreglement 1995 mit Revision vom 18. April 1997, 19. September 1997 und 17. November 2000 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Übergangsregelung zur Amtszeitbeschränkung

Art. 57 Nach bisherigem Recht geleistete Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung (Art. 15) angerechnet. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird diese

¹⁾ Teilrevision 24.11.2013

²⁾ Teilrevision Gemeinderat 19.08.2025

³⁾ Teilrevision 30.11..2025

jedoch nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Altrechtliche ständige
Kommissionen

Art. 58 ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss Organisationsreglement 1995 mit Revision vom 18. April 1997, 19. September 1997 und 17. November 2000 endet nach Ablauf der ordentlichen Amtsdauer auf den 31. Dezember 2001.

² Die Mitglieder derjenigen altrechtlichen Kommissionen, deren Zuständigkeiten ganz oder teilweise auf eine neurechtliche Kommission der Gemeindeordnung übertragen werden, sind unter Anrechnung der bisher geleisteten Amtsdauer wieder wählbar:

- Mitglieder der bisherigen Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sind für die Geschäftsprüfungskommission wählbar;
- Mitglieder der bisherigen Primar- und Realschulkommission sind für die Kindergarten-, Primar- und Realschulkommission wählbar.

³ Soweit die übrigen altrechtlichen ständigen Kommissionen in der Verordnung des Gemeinderates über die Verwaltungsorganisation weiterhin vorgesehen werden, entspricht die Amtsperiode derjenigen des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen der Gemeindeordnung.

Inkrafttreten
Teilrevision

Art. 59 ¹ Die Änderungen der Teilrevision vom 24. November 2013 treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Die Änderungen der Teilrevision vom 19. August 2025 (nach Art. 52, Abs. 3 Gemeindegesetz Kanton Bern) und vom 30. November 2025 treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Februar 2026 in Kraft.³⁾

¹⁾ Teilrevision 24.11.2013

²⁾ Teilrevision Gemeinderat 19.08.2025

³⁾ Teilrevision 30.11..2025

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten haben diese Gemeindeordnung samt Anhang an der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2001 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GROSSHÖCHSTETTEN

Gemeindepräsident

sig. Pierre Willi

Verwaltungsleiterin

sig. Elisabeth Aeschlimann

Auflagebescheinigung

Die vorliegende Gemeindeordnung mit Anhang wurde gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Grosshöchstetten, 12. Juli 2001

Verwaltungsleiterin

sig. Elisabeth Aeschlimann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 26. Juli 2001.

sig. M. Schürch

Genehmigung Teilrevision 24. November 2013

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Grosshöchstetten haben die folgenden Änderungen der Gemeindeordnung und des Anhangs an der Urnenabstimmung vom 24. November 2013 genehmigt:

- Regelung Listenauskünfte: Art. 9a
- Allgemeine Änderungen: Art. 10 Bst. b und d; Art. 12 Abs. 2; Art. 14 Abs. 2; Art. 15 Abs. 1; Art. 16 Abs. 3; Art. 18 Abs. 1; Art. 19; Art. 20 Abs. 1; Art. 36; Art. 37 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a; Art. 42; Art. 46 Bst. c und f; Art. 48 Abs. 2 und 3; Anhang I Abs. 3
- Ergänzungen: Art. 15 Abs. 5
- Änderungen im Zusammenhang mit Finanzhaushalt: Art. 25 Bst. a-c und f; Art. 26 Abs. 2; Art. 29 Abs. 2; Art. 30 Abs. 1
- Kommissionen werden neu in separatem Reglement geregelt: Art. 32 Abs. 1 Bst. e; Art. 48 Abs. 1 Bst. e; Art. 49; Art. 50; Art. 52 Abs. 1
- Aufgehoben: Art. 18 Abs. 2; Art. 30 Abs. 3; Art. 32 Abs. 2 Bst. d; Anhang II; Anhang III

Einwohnergemeinde Grosshöchstetten

Der Präsident

sig. Walter W. Hofer

Der Geschäftsleiter

sig. Beat Graf

Auflagezeugnis

Die vorliegende Gemeindeordnung mit Anhang wurde gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung vor der Abstimmung vom 24. November 2013 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger Konolfingen publiziert.

Grosshöchstetten, 24. November 2013

Der Geschäftsleiter

sig. Beat Graf

¹⁾ Teilrevision 24.11.2013

²⁾ Teilrevision Gemeinderat 19.08.2025

³⁾ Teilrevision 30.11..2025

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 27. Februar 2014.
sig. M. Schürch

Genehmigung Teilrevision 19. August 2025

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat die Teilrevision nach Art. 52 Abs. 3 Gemeindegesetz des Kantons Bern am 19. August 2025 genehmigt.

Gemeinderat Grosshöchstetten



Christine Hofer
Gemeindepräsidentin



Martin Affolter
Geschäftsleiter

Genehmigung Teilrevision 30. November 2025

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Grosshöchstetten haben die Teilrevision an der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 genehmigt.

Einwohnergemeinde Grosshöchstetten



Christine Hofer
Gemeindepräsidentin



Martin Affolter
Geschäftsleiter

Auflagezeugnis

Die Teilrevision der Gemeindeordnung wurde gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung 30 Tage vor der Abstimmung vom 30. November 2025 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen am 23. Oktober 2025 publiziert.

Grosshöchstetten, 12. Dezember 2025

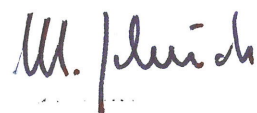
Der Geschäftsleiter



Martin Affolter

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 12. Jan. 2026



- ¹⁾ Teilrevision 24.11.2013
- ²⁾ Teilrevision Gemeinderat 19.08.2025
- ³⁾ Teilrevision 30.11..2025

Anhang zur Gemeindeordnung

I. Geschäftsprüfungskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
Wahlorgan	² Die Stimmberechtigten wählen die fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission nach Massgabe des Reglements über Abstimmungen und Wahlen im Verhältniswahlverfahren (Proporz) an der Urne.
Organisation	³ Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst. ¹⁾
Zuständigkeiten	⁴ Die Geschäftsprüfungskommission - a führt periodisch und stichprobenweise Kontrollen des Vollzugs der Verwaltungsorganisation gemäss Art. 48 durch; - b überprüft periodisch und stichprobenweise die Rechtmässigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Behörden und die Verwaltung; - c prüft alle Finanzgeschäfte, die der Urnengemeinde zur Abstimmung vorgelegt werden; ³⁾ - d erfüllt weitere nicht dauernde Aufgaben, die ihr durch den Gemeinderat beantragt werden; - e ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn der kantonalen Datenschutzgesetzgebung.
Resultateprüfung	⁵ Soweit die Gemeinde die Leistungserbringung und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den in den Art. 5 und 6 dieser Gemeindeordnung umschriebenen Grundsätzen (Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung/New Public Management) ausgestaltet, nimmt die Geschäftsprüfungskommission die mit der Wirkungs- und Resultateprüfung zusammenhängenden Aufgaben wahr. Sie führt namentlich periodische und stichprobenweise Kontrollen der Zielerreichung gemäss Art. 6 durch.
Berichterstattung und Antragsrecht	⁶ Sie erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten einmal jährlich schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt gegebenenfalls Antrag an den Gemeinderat. ³⁾
Akteneinsichtsrecht	⁷ Die Geschäftsprüfungskommission hat das Recht auf Einsicht in alle Akten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und keine Vorschriften des übergeordneten Rechts, insbesondere überwiegende öffentliche oder private Interessen, entgegen stehen.

¹⁾ Teilrevision 24.11.2013

²⁾ Teilrevision Gemeinderat 19.08.2025

³⁾ Teilrevision 30.11..2025

Beizug von Sachverständigen

⁸ Die Geschäftsprüfungskommission kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen und in diesem Zusammenhang Ausgaben bis 10'000 Franken pro Auftrag beschliessen.

Überprüfungsbefugnis

⁹ Die Geschäftsprüfungskommission nimmt ihre Aufgaben auf sachlicher Grundlage ohne politische Wertung vor. Sie beurteilt die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit und respektiert die pflichtgemässe Ermessensausübung von Behörden und Verwaltung.

¹⁾ Teilrevision 24.11.2013

²⁾ Teilrevision Gemeinderat 19.08.2025

³⁾ Teilrevision 30.11..2025

II. Kindergarten-, Primar- und Realschulkommission

(aufgehoben) ¹⁾

III. Sekundarschulkommission

(aufgehoben) ¹⁾

Finanzkompetenzregelung (Art. 33, 36) ³⁾

Gemeinderat

- | | | | | |
|--|-----|---------|-----|-------------|
| - abschliessend für einmalige Ausgaben | | bis | CHF | 100'000 |
| - unter Vorbehalt des fakultativen Referendums | Fr. | 100'000 | bis | CHF 200'000 |

Urnengemeinde³⁾

- | | | | | |
|---|-----|---------|-----|-------------|
| - abschliessend für einmalige Ausgaben | | über | Fr. | 200'000 |
| - bei fakultativem Referendum gegen
Beschlüsse des Gemeinderates | Fr. | 100'000 | bis | Fr. 200'000 |

¹⁾ Teilrevision 24.11.2013

²⁾ Teilrevision Gemeinderat 19.08.2025

³⁾ Teilrevision 30.11..2025